

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frestedt
am 28. März 2019, um 19.30 Uhr
im „Sportlerheim“ in Frestedt, Hauptstraße 2

Anwesend:

Bürgermeister	Hauke Zimmermann
Gemeindevertreter	Jens Rohde
- " -	Pierre Staack
- " -	Ralf Adler
- " -	Pascal Rohde
- " -	Reinhard Knaack
- " -	Patrick Bucholski
Gemeindevertreterin	Maïke Voß

Entschuldigt fehlt:

Gemeindevertreter	Carsten Müller
-------------------	----------------

Von der Amtsverwaltung:

Dirk Schulz	als Protokollführer
-------------	---------------------

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2018
3. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010
hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
6. Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Frestedt
7. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Frestedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)
8. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
9. Verschiedenes
10. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeister Hauke Zimmermann eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Auf Antrag von Bürgermeister Hauke Zimmermann wird ohne Beratung in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 10 (Grundstücksangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern. Die Sitzung ist ansonsten öffentlich.

Zu Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

1.1 Anfrage auf Bestand einer Bürgerstiftung auf Amtsebene

Aus den Reihen der Einwohner wird angefragt, ob es auf Amtsebene eine sogenannte Bürgerstiftung gibt, wo Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen gestellt werden können. Durch Bürgermeister Zimmermann wird erläutert, dass es solch eine Stiftung nicht gibt.

1.2 Leerstehendes Haus Hauptstraße 2

Aus den Reihen der Einwohner wird angefragt, wie der derzeitige Sachstand zu dem leerstehenden Gebäude in der Hauptstraße 2 ist. Durch Bürgermeister Zimmermann wird hierzu berichtet, dass die Möglichkeiten derzeit durch die Amtsverwaltung geprüft werden.

1.3 Pflege der Verkehrsinseln

Aus den Reihen der Einwohner wird berichtet, dass die Verkehrsinseln in der Gemeinde Frestedt im letzten Jahr nicht gepflegt wurden. Die Angelegenheit wird kurz in der Gemeindevertretung diskutiert, es herrscht Einigkeit darüber, dass die Pflegearbeiten im Jahre 2019 durch Firma Jochen Mohr erledigt werden sollen.

1.4 Bankette am Burger Weg

Aus den Reihen der Einwohner wird angemerkt, dass die Bankette am Burger Weg sehr tief liegt, sodass es Probleme geben kann, wenn man mit dem Fahrzeug auf die Bankette gerät. Die Angelegenheit wird kurz diskutiert, es herrscht Einigkeit darüber, dass die Bankette in Eigenleistung durch die Gemeindevertretung mit Recyclingmaterial aufgefüllt werden soll.

1.5 Malerei Trafohaus

Durch Bürgermeister Zimmermann wird kurz berichtet, dass das Trafohaus in der Gemeinde Frestedt mit einer Malerei verschönert werden soll. Hier muss jedoch noch ein Motiv gefunden werden. Die Malerei wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG gesponsert.

1.6 Aufstellung von Schildern „Freiwillig 30“

Aus den Reihen der Einwohner wird angefragt, ob an der Straße im Moor Richtung Krumstedt Schilder mit „Freiwillig 30“ aufgestellt werden können, um zu verhindern, dass große landwirtschaftliche Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit diesen Weg befahren und dieser dadurch Schaden nimmt. Weiterhin wird angeregt, die ansässigen Landwirte eventuell einmal anzusprechen, um sie für diese Problematik zu sensibilisieren. Der Bürgermeister wird sich zusammen mit der Gemeindevertretung diesem Anliegen annehmen.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2018

Es werden keine Einwände gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 erhoben.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Es sind keine Beschlüsse bekanntzugeben.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitung für das Jahr **2018:**

Konto	Bezeichnung	genehmigt	neue
Gemeindeorgane			
11101.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	206,93 €	420,00 €
11101.5421100	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten	0,00 €	76,20 €
Innere Verwaltungsangelegenheiten			
11102.5431000	Geschäftsaufwendungen	19,37 €	2.952,96 €
11102.5431001	Sachverständigenkosten	18,50 €	0,00 €
Liegenschaftsverwaltung			
11108.0220000	Ackerland	0,00 €	811,64 €
11108.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	136,79 €	0,00 €
Brandschutz			
12601.0901000	Geleistete Anzahlungen im Baumaßnahmen	1.868,78 €	0,00 €
12601.0903000	Geleistete Anzahlungen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	2.846,04 €	0,00 €
12601.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen		64,29 €
12601.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	425,11 €	88,59 €
12601.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	790,25 €	12,00 €
Gesamtschulen/Waldorfschulen			
21810.5452001	Schulkostenbeiträge	0,00 €	7,00 €
Förderschulen			
22100.5452002	Erstattung Beförderungskosten	0,00 €	1.607,25 €
Kindertageseinrichtungen			
36503.5458000	Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit übrige Bereiche	7.423,54 €	5.277,62 €
Sportanlagen			
42401.5431001	Sachverständigenkosten	907,25 €	0,00 €
Bauleitplanung			
51101.5431001	Sachverständigenkosten	1.636,25 €	0,00 €
Gemeindestraßen			
54101.0410000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00 €	1.191,75 €
54101.5241005	Winterdienst	1.767,91 €	0,00 €
Straßenbeleuchtung			
54102.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrs- lenkungsanla- gen	2.579,47 €	4.328,02 €
54102.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermö- gens	684,24 €	261,39 €
Gemeinschaftshaus			
57302.5241000	Bewirtschaftung d. Grundstücke u. baul. Anl.	110,36 €	0,00 €
57302.5271000	Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4.197,33 €	0,00 €
Stiftungs- und Treuhandvermögen			
57310.5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00 €	74,04 €
Steuern, allgem. Zuweisungen, allgem. Umlagen			
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	1.180,00 €	7.898,00 €

Ausgaben:	26.798,12 €	25.070,75 €
<u>Gesamtausgaben:</u>		<u>51.868,87 €</u>
<u>Deckung:</u>	Jahresabschluss	

Die Gemeindevertretung genehmigt einstimmig folgende Haushaltsüberschreitung für das Jahr **2019:**

Konto	Bezeichnung	genehmigt	neue
Gemeinschaftshaus			
57302.0700000	Maschinen und technische Anlagen	0,00 €	10.826,03 €
	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen		
61100.5372000	Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	0,00 €	928,00 €
61100.5372001	Amtsumlage	0,00 €	786,22 €
Ausgaben:		0,00 €	12.540,25 €
<u>Gesamtausgaben:</u>			<u>12.540,25 €</u>
<u>Deckung:</u>	ME Gewerbesteuer	12.540,25 €	

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 hier: Frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt allen Gemeindevertretern/-innen eine ausführliche Sitzungsvorlage vor. Diese wird durch Bürgermeister Zimmermann nochmals erläutert.

Nach ausführlichen Sachdiskussion wird folgender einstimmiger **Beschluss** gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, keine Stellungnahme abzugeben.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Frestedt

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat ein neues Muster für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit ehrenamtlichen Verwaltungen herausgegeben. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Hauptsatzung alleine schon aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an die Mustersatzung neu gefasst werden.

Die Neuerung der Satzung wird kurz von der Verwaltung erläutert. Es werden keine Anpassungen zum Satzungsentwurf durch die Gemeindevertretung vorgenommen.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Frestedt wird einstimmig beschlossen. Die so beschlossene Hauptsatzung ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Zu Tagesordnungspunkt 7:**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Frestedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)**

Die Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Frestedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wurde neu gefasst. Der Beschluss der Gemeindevertretung Frestedt vom 11.12.2018 über die Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Wehrführung wurde in der Neufassung der Satzung eingearbeitet. Allerdings wurde versehentlich übersehen eine Aufwandsentschädigung des Gerätewartes der Freiwilligen Feuerwehr Frestedt zu beschließen. Dieser Beschluss soll bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung nachgeholt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Gerätewartes soll 25,00 € pro Monat betragen. Ein endgültiger Beschluss über den Erlass einer Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Frestedt tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) soll ebenfalls bei der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Frestedt gefasst werden.

Zu Tagesordnungspunkt 8:**Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden**

Durch Bürgermeister Zimmermann wird berichtet, dass im Frühjahr 2019 durch den Deich- und Hauptsielverband Probebohrungen in der Windbergener Niederung durchgeführt werden. Hier sollen die Bodenschichten analysiert werden.

Zu Tagesordnungspunkt 9:**Verschiedenes**

Es wird mitgeteilt, dass der Umwelttag der Gemeinde Frestedt am 06.04.2019 um 10:00 Uhr durchgeführt werden soll. Treffpunkt ist das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr in Frestedt. Die Amtsverwaltung möge die Zeitung bitten dies zu veröffentlichen.

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird gemäß Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 10:**Grundstücksangelegenheiten**

Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

gez. Zimmermann
Bürgermeister

gez. Schulz
Protokollführer

Neufassung zur Beratung in der Gemeindevertretung Frestedt

(Mustersatzung siehe Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 15. Mai 2018 – IV 311/IV 313 – 160.111.1 –, Gl.Nr. 2020.36, Amtsblatt SH 2018, ab Seite 487, Anlage 1)

Hinweise:

In **BLAU** hervorgehoben sind Bestandteile aus der Mustersatzung des MILI, die bisher **in der aktuellen Hauptsatzung nicht enthalten** sind.

In **GELB** hervorgehoben sind Stellen zur Erregung besonderer Aufmerksamkeit bzw. zur Überprüfung der angegebenen Werte.

Hauptsatzung der Gemeinde Frestedt (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Frestedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün zwischen zwei liegenden goldenen Eichenblättern, einem linksgewendeten oben und einem rechtsgewendeten unten, ein liegender, vorn konkav, hinten konvex gebogener und in der Mitte ausgebrochener silberner Wellenbalken.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung. Der Wellenbalken ist vorn und hinten gradlinig bis zum Flaggenrand verlängert.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Frestedt, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,

6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Gebäuden sowie Grundstücken und Grundstücksteilen, soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
13. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
14. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
16. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen,
Grundstücksangelegenheiten,
Steuern und Abgaben,
Prüfung des Jahresabschlusses

b) Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegeangelegenheiten,
Umweltschutzangelegenheiten,
Ortsentwässerungsangelegenheiten,
Ortsplanung

c) Sport- und Jugendpflegeausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Sportstätten- und Kinderspielplatzangelegenheiten,
Angelegenheiten der Jugendpflege

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5
Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6
Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-burg-st-michaelisdonn.de eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

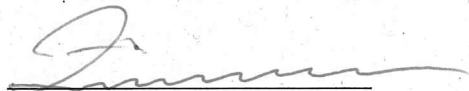
§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Frestedt, den 15. 4. 2019



Bürgermeister